



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Grundlegende Fragestellungen bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Tierversuchen – insbesondere mit Blick auf das Genehmigungsverfahren – aus verfahrensrechtlicher bzw. tierschutzrechtlicher Sicht

Berlin, 19.02.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

In den letzten Jahren sind Tierversuche immer stärker in die Kritik geraten. Nachdem erst Ende Dezember der geplante Prozess gegen Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts geplatzt ist, wurde bereits Mitte Januar erneut eine Strafanzeige – diesmal gegen Mitarbeiter des Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) – gestellt. Eine öffentliche Diskussion in diesem Bereich gestaltet sich jedoch sehr schwierig. Dies liegt zu einem großen Teil auch an der Ausgestaltung der rechtlichen Vorschriften zu den Tierversuchen, die eine genaue Überprüfung der einzelnen Vorhaben nur sehr schwer zulassen.

Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Genehmigungsverfahren, in dessen Rahmen u. a. eine Tierversuchskommission eingebunden ist. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 TierSchG berufen die nach Landesrecht zuständigen Behörden

*„jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der
zuständigen Behörden bei*

- 1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben
und*
- 2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter
Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach
Absatz 4 vorgesehen ist.“*

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Hintergrund für die Etablierung und Einbeziehung von solchen Ethikkommissionen in das Genehmigungsverfahren für Tierversuche war die Verschärfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Versuchsvorhaben, mit der an die zuständigen Behörden erhöhte Anforderungen gestellt wurden, die ein Spezialwissen erfordern.¹

Daher wurden für die Mitglieder dieser Gremien spezielle Fachkenntnisse gefordert. Die Mitglieder sollten diese erforderlichen Fachkenntnisse auf den Gebieten Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung – z. B. Biochemie, Toxikologie oder Zoologie – haben müssen. Auch die Tierschutzorganisationen sollten die Möglichkeit erhalten, durch von ihnen vorgeschlagene Vertreter ihre Erfahrungen in die Kommissionsberatungen mit einbringen zu können.²

Trotz dieser Bemühungen werden aber immer wieder tierschutzrechtliche Bedenken – gerade auch hinsichtlich der Durchführung der Genehmigungsverfahren – und hier insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Einbindung dieser Tierversuchskommissionen vorgebracht. Diese ergeben sich dabei insbesondere aus den Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht der Kommissionsmitglieder und den klar festgelegten Regelungen zu den erforderlichen Veröffentlichungen sowie darüber hinaus auch aus den Regelungen über die Zusammensetzung dieser Tierversuchskommissionen.

1. Transparenz

In Bezug auf die Weitergabe von Informationen aus den Genehmigungsverfahren beinhalten die gesetzlichen Regelungen zum einen strenge Verschwiegenheitsanforderungen für die einzelnen

¹ S. BT-Drs. 10/3158, S. 28 https://archive.org/stream/ger-bt-drucksache-10-3158/1003158_djvu.txt.

² S. BT-Drs. 10/3158, S. 28.

Kommissionsmitglieder und zum anderen klare Vorgaben, welche Angaben zu veröffentlichen sind:

a) Verschwiegenheitsanforderungen

Die Verschwiegenheitsanforderungen sind im Wesentlichen in § 84 VwVfG geregelt. Danach besteht eine umfassende Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder der Tierversuchskommission, außer für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder in Bezug auf Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst dabei alle Vorgänge und Tatsachen, über die die Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Ohne Genehmigung dürfen die Mitglieder über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung als Zeuge vor Gericht auszusagen darf aber nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Hintergrund dieser strengen Anforderungen ist neben dem Schutz berechtigter Interessen von Dritten und der Wahrung öffentlicher Belange auch die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Genehmigungsbehörde und Kommissionsmitglied.

Auf der anderen Seite ist es aufgrund dieser umfassenden Verschwiegenheitsverpflichtungen praktisch unmöglich, dass von Seiten der Kommissionsmitglieder Informationen zu potentiellen Mängeln und Verstößen innerhalb eines Genehmigungsverfahrens an die Öffentlichkeit gelangen. Dies wird weiter dadurch erschwert, dass alle Unterlagen nach Abschluss der Beratungen zu vernichten sind. Eine externe Kontrolle des Genehmigungsverfahrens selbst ist damit praktisch kaum möglich.

b) Veröffentlichungen und Informationspflichten

In Erwägungsgrund Nr. 41 der EU-Tierversuchsrichtlinie heißt es: „Es ist wichtig, dass objektive Informationen über Projekte, bei denen Versuchstiere verwendet werden, öffentlich zugänglich gemacht werden, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu gewährleisten.“³ Ein entsprechendes Erfordernis lässt sich aus dem Schutzgedanken des Art. 20a GG herleiten. Die „nichttechnischen Projektzusammenfassungen“, die nach Art. 37 RL 2010/63 EU den Genehmigungsanträgen beizufügen sind, und die nach Art. 43 RL 2010/63 EU veröffentlicht werden müssen, müssen daher Informationen über Art und Zahl der verwendeten Tiere, Art, Ausmaß und Zeitdauer der ihnen zugefügten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden sowie eine Bewertung des Schweregrades enthalten. Darüber hinaus müssen Angaben über Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des mit dem Versuchsvorhaben angestrebten wissenschaftlichen Nutzens sowie über die Anstrengungen die unternommen wurden, um Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu finden und dem abschließenden Ergebnis enthalten („Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung“ vgl. Art. 43 RL 2010/63/EU).⁴

i. Zusammenfassung an das Bundesinstitut für Risikobewertung

Die vorgenannte Anforderung ist in § 41 TierSchVersV umgesetzt. Danach ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung einer Genehmigung eine Zusammenfassung des Ergebnisses an das Bundesinstitut für Risikobewertung (Bundesinstitut) zu dem genehmigten Versuchsvorhaben zum Zwecke der Veröffentlichung durch dieses zu übermitteln. Das

³ Erwägungsgrund Nr. 41 der RL 2010/63/EU.

⁴ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, Art. 20a GG Rn. 45 a. E.

Bundesinstitut veröffentlicht diese Zusammenfassung dann innerhalb von zwölf Monaten nach der Übermittlung im Internet.⁵

Die Inhalte für diese gesetzlich vorgegebene Informationspflicht sind dabei genau festgelegt und entsprechen den genannten Anforderungen der EU-Richtlinie. In der Zusammenfassung sind demnach auf der Grundlage der Angaben im Genehmigungsantrag die Zwecke des Versuchsvorhabens, der zu erwartende Nutzen des Versuchsvorhabens, die zu erwartenden Schäden bei den zur Verwendung vorgesehenen Tieren, die Anzahl und die Art der zur Verwendung vorgesehenen Tiere sowie die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 (= Beschränkung auf ein unerlässliches Maß an Schmerzen, Leiden etc. und Anforderungen an Haltung und Pflege) und des § 7a Abs. 2 Nummern 2, 4 und 5 (= Versuch als Ultima Ratio, nur unerlässliches Maß an Leid, nicht aus Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis) des Tierschutzgesetzes. Gemäß § 41 Abs. 2 TierSchVersV darf die Zusammenfassung keine einrichtungs- oder personenbezogenen Daten enthalten. Davon unberührt bleiben die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Bei den zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen handelt es sich im Ergebnis ausschließlich um Informationen, die bereits dem Genehmigungsantrag beigefügt wurden. Darüber hinaus gehende Informationen z. B. über den konkreten Ablauf des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und ggf. darin enthaltene Mängel sind dabei nicht vorgesehen. Auch Bedenken, die im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit geäußert wurden, müssen nicht veröffentlicht werden. Ebenfalls nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind Informationen dazu, ob die Versuche im Ergebnis auch tatsächlich erfolgreich waren. Damit besteht auch keine Möglichkeit im Nachhinein

⁵ s. <https://www.animaltestinfo.de/>.

nochmals eine inhaltliche Würdigung und Überprüfung des Versuchsvorhabens vorzunehmen.

ii. Weiterleitung an Tierschutzbeauftragten

Gemäß AVV Nr. 6.4.4 ist schließlich eine Durchschrift der Entscheidung über den Antrag dem Tierschutzbeauftragten zuzuleiten. Die Tierversuchskommission soll dabei in „geeigneter Weise“ von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

iii. Information des BMEL

§ 43 TierSchVersV verlangt schließlich eine Information an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen u. a. auch dann vor, wenn die Kommission Bedenken an der Durchführung des Tierversuches geäußert hat. Dies gilt insbesondere bei Bedenken bzgl. der ethischen Vertretbarkeit des geplanten Versuchs, die in dem Beschluss zum Ausdruck kommen. In einem solchen Fall besteht die Vorlagepflicht dann unabhängig davon, ob die Behörde das Vorhaben genehmigt hat oder aber nicht. Hintergrund dieser Unterrichtungspflicht ist zum einen die Herstellung einer größeren Transparenz der Genehmigungspraxis. Darüber hinaus soll es dem Bundesminister ermöglicht werden bei Bedarf auf die Ausarbeitung von Leitlinien für die Genehmigung von Tierversuchen hinzuwirken. Ob er solche Fälle von grundsätzlicher Bedeutung dann der Tierschutzkommission nach § 16b TierSchG vorlegt, liegt in seinem Ermessen. Im Sinne einer gewissenhaften Bearbeitung ist dies aber anzuraten.⁶

Problematisch ist hier, dass die Bedenken nur dann weitergeleitet werden müssen, wenn diese auch in der Stellungnahme der Kommission geäußert

⁶ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 43 TierSchVersV Rn. 2.

worden sind. Werden die Bedenken nur intern diskutiert, im Ergebnis aber nicht mit in die Stellungnahme aufgenommen, so besteht keine Möglichkeit diese auch weiterzuleiten. Die Stellungnahme wird dabei in aller Regel vom Vorsitzenden der Kommission formuliert (s. z. B. § 2 Abs. 3 der GO der TvK Berlin). In der Regel wird an dieser Stelle davon auszugehen sein, dass bei einer mehrheitlichen Besetzung der Kommission mit Fachwissenschaftlern der Vorsitzende auch aus deren Reihen gewählt werden wird. Dabei ist dann nicht auszuschließen, dass sich bestehende Ermessensspielräume zugunsten der Fachwissenschaftler auswirken.

2. Zusammensetzung und Sachkunde der Tierversuchskommission

Die Anforderungen an die Zusammensetzung der Tierversuchskommission ergeben sich aus § 42 Abs. 1 TierSchVersV. Wesentliche Voraussetzung ist danach, dass die Mehrheit der Mitglieder die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung hat. Dies ergibt sich auch aus der AVV Nr. 14.1.4.2.⁷

Darüber hinaus sind aber auch Mitglieder zu berufen, die auf Grund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muss mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen (§ 42 Abs. 2 TierSchVersV).

Auch wenn die Regelung explizit fordert, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder von Tierschutzorganisationen zu berufen ist, also ggf. auch mehr, so verbleibt es bei dem Erfordernis nach § 42 Abs. 1 TierSchVersV, dass die Mehrheit der Mitglieder aus Fachwissenschaftlern zu bestehen hat. Dies

⁷Diese lautet: „Die Mehrheit der Mitglieder hat bei ihrer Berufung den Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung zu erbringen; diese Mitglieder müssen darüber hinaus auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage sein, Tierversuche zu beurteilen.“

birgt das Risiko, dass bei Abstimmungen die Mehrheitsverhältnisse immer zu ihren Gunsten ausfallen werden.

Mit den strengen Verschwiegenheitsanforderungen an die Mitglieder der Tierversuchskommission und den klar vorgegebenen Publikationsanforderungen, die Informationen zum Genehmigungsverfahren selbst nicht vorsehen, ist es schwierig, von außen gegen potentielle Verfahrensmängel vorzugehen.

3. Umfassende und korrekte Einbindung der Tierversuchskommissionen

Damit die Tierversuchskommissionen ihren gesetzlichen Auftrag sinnvoll durchführen können, ist es insbesondere vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Transparenzprobleme besonders wichtig, dass die Verfahren jederzeit vollumfänglich und regelungskonform durchgeführt werden.

a) Umfassende Stellungnahmen durch die Kommission

Mit Einführung des Art. 20a GG ist es nicht mehr möglich, dass Tierversuchskommissionen sich darauf beschränken (oder darauf beschränkt werden), nur zu einzelnen der in dem Genehmigungsantrag beschriebenen Fragenstellungen Stellung zu nehmen. Hintergrund ist die Ausgestaltung des Art. 20a GG als Staatszielbestimmung und damit der grundsätzlichen Gleichrangigkeit zu anderen Verfassungsnormen. Mit dieser Ausgestaltung erhält der Tierschutz Verfassungsrang, und es besteht damit auch die Möglichkeit zur Einschränkung von Grundrechten,⁸ d.h. auch der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

⁸ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 8 Rn. 5.

Hierzu muss dann ein entsprechender Abwägungsprozess stattfinden, in dem (in der vorliegenden Konstellation) der Tierschutz mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit unter Berücksichtigung der jeweiligen falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände des Einzelfalls gegeneinander abgewogen werden. Eine solche Abwägung kann natürlich immer nur dann stattfinden, wenn zuvor alle entscheidungsrelevanten Tatsachen sorgfältig zusammengetragen wurden. Vor diesem Hintergrund muss eine Behörde, die über ein Tierversuchsvorhaben entscheiden soll, in zweierlei Richtung ermitteln: Auf der einen Seite müssen die Belastungen für die Versuchstiere vollständig festgestellt werden, d.h. also deren Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden. Dabei müssen jeweils Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, zeitliche Dauer, Entwicklungshöhe der Tiere etc. berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite müssen dann diejenigen Umstände aufgeklärt werden, die für die Bewertung des Erkenntnisgewinns und des damit angestrebten humanmedizinischen oder sonstigen Nutzens wesentlich sind. Hierbei sind dann Faktoren wie z.B. Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit und zeitliche Erwartung zu berücksichtigen.⁹

Diese umfassende Ermittlungspflicht, die sich inzwischen auch aus den gesetzlichen Regelungen für die Durchführung von Tierversuchen ergibt, erfordert erhöhte Anforderungen an das Spezialwissen der Genehmigungsbehörden. Vor diesem Hintergrund wurden die Tierversuchskommissionen als fachkundige Unterstützung der Behörden eingerichtet. Sie müssen der für die Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Landesbehörde beigeordnet werden und damit auch zwingend in die Entscheidung über die Genehmigungsvorhaben nach § 8 Abs.1 S.1 TierSchG einbezogen werden.

⁹ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, Art. 20a GG, Rn. 9.

Dieser Auftrag kann von den Tierversuchskommissionen aber nur dann erfüllt werden, wenn ihnen auch die vollständigen Anträge vorgelegt werden.

Das weitere Verfahren der Tierversuchskommission richtet sich dann nach ihrer Geschäftsordnung sowie nach AVV Nr. 14.2 und nach den §§ 88 - 93 VwVfG.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur sog. Kleingruppenhaltung¹⁰ u.a. auch eine generelle Aufwertung von Verfahrensvorschriften vorgenommen, um sicherzustellen, dass tierschutzrelevante Entscheidungen nur aufgrund vollständiger und zutreffender Fachkenntnisse, Erfahrungen und Informationen getroffen werden. Dieser Ansatz wirkt sich auch hier aus. „Wird die Ethikkommission von der Genehmigungsbehörde nicht ordnungsgemäß angehört, z.B. weil die Kommissionsmitglieder vor der Sitzung nicht ausreichend über alle für die Beurteilung des jeweiligen Versuchsvorhabens relevanten Gesichtspunkte informiert worden sind oder weil sie nicht die Möglichkeit hatten, vor der entscheidenden Sitzung alle für die Beurteilung wesentlichen Informationen (einschließlich etwa vorgelegter Gutachten oder anderer Beweismittel) kennenzulernen, sich damit auseinanderzusetzen und sie ihrer Entscheidung zugrunde zu legen, oder weil sie in einer einzigen Kommissionssitzung mit so vielen Versuchsvorhaben konfrontiert werden, dass sie nicht die Zeit haben, vorher alle für die Beurteilung (insbesondere) der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit erforderlichen Informationen zu sammeln, zu prüfen und dann in die Entscheidung der Kommission einzubringen – dann ist neben § 42 TierSchVersV auch Art. 20a GG verletzt, und die Tierversuchsgenehmigung ist aus diesem Grunde rechtswidrig.“¹¹

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 10. Oktober 2010, Az.: 2 BvF 1/07, BVerfGE 127, 293-335.

¹¹ *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 43 TierSchVersV Rn. 7.

b) Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Genehmigungsantrag

Um eine umfassende Stellungnahme abgeben zu können, beginnt die 40-tägige Bearbeitungsfrist des § 32 Abs. 1 S. 1 TierSchVersV erst zu laufen, wenn der vollständige Antrag, der allen Anforderungen des § 31 TierSchVersV entsprechen muss, bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Dies beinhaltet insbesondere, dass er der Schriftform genügt und zu allen in § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 TierSchG genannten Voraussetzungen auch die notwendigen Unterlagen enthält.¹² Im Ergebnis muss die Behörde in der Lage sein, allein auf Basis der Angaben in dem Genehmigungsantrag (einschließlich der beigefügten Unterlagen) das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 8 TierSchG zu beurteilen. Ist der Antrag unvollständig oder nicht korrekt ausgefüllt beginnt die Frist nicht zu laufen. Dies ergibt sich aus Art. 41 Abs. 1 und 4 der zugrunde liegenden EU-Richtlinie.¹³ Das bedeutet, bei unvollständigen und unkorrekten Angaben im Genehmigungsantrag bedarf es gar keiner aufschiebenden Wirkung von Nachfragen, da die Frist erst gar nicht zu laufen beginnt.

¹² Für das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2 - 5 in § 8 Abs. 1 ist im Gegensatz zu den übrigen Anforderungen ein Nachweis erforderlich, der mithilfe von entsprechenden Unterlagen zu führen ist. In Bezug auf die Anforderungen aus Nr. 1 und 6 - 8 reicht eine Darlegung aus. Ein Nachweis ist demnach erforderlich für folgende Angaben: „... dass
2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben,
3. die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und anderen sachlichen Mittel den Anforderungen entsprechen, die in einer auf Grund des § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind,
4. die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind,
5. die Haltung der Tiere den Anforderungen des § 2 und den in einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3, oder des § 2a Absatz 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist.“

¹³ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 32 TierSchVersV Rn. 1.

Unvollständig ist der Antrag dann, wenn die Angaben zu einem der in § 31 TierSchVersV aufgeführten Punkte fehlen, lückenhaft sind oder zu pauschal sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine geforderte Angabe zwar gemacht wird, aber nicht ausreichend detailliert und substantiiert ist.¹⁴

Unkorrekt ausgefüllt ist der Antrag dann, wenn zu einem der in § 31 TierSchVersV genannten Punkte die Angaben unrichtig sind. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn mehr oder intensivere oder länger andauernde Eingriffe als angegeben geplant sind, oder aber auch wenn zu erwarten ist, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden stärker oder schwerer oder länger andauernd sein werden als angegeben oder wenn das erwartete Ausmaß des Nutzens einer realistischen Erwartung nicht entspricht.¹⁵

Sind die Angaben entsprechend der gesetzlichen Anforderungen vollständig und korrekt angegeben, beginnt die Frist zu laufen. Ergeben sich dennoch Rückfragen, so sind diese innerhalb der Frist abzuarbeiten. Einzige Möglichkeit die Bearbeitungszeit zu verlängern ist dann, dass die Behörde, wenn sich die Bearbeitung deutlich umfangreicher, schwieriger oder zeitaufwändiger gestaltet als ursprünglich erwartet, von der Möglichkeit des § 32 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV Gebrauch macht und die Bearbeitungsfrist einmalig um 15 Tage verlängert. Diese Möglichkeit steht allerdings ausschließlich der zuständigen Behörde zu und steht in ihrem Ermessen. Die Tierversuchskommission hat keinerlei Möglichkeiten die Bearbeitungsfrist von sich aus zu verlängern, sie kann allenfalls auf die Erforderlichkeit einer Verlängerung hinweisen und die Behörde um eine Verlängerung bitten.

¹⁴ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 32 TierSchVersV Rn. 1.

¹⁵ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 32 TierSchVersV Rn. 1.

Wird die Bearbeitungszeit überschritten, gilt der Antrag allerdings nicht automatisch als genehmigt. Es bedarf in jedem Fall eines positiven Bescheids, damit der Antrag genehmigt ist, und der entsprechende Versuch durchgeführt werden darf.

c) Genehmigungspflichtige Tierversuche gegenüber anzeigepflichtigen Tierversuchen

Grundsätzlich sind alle Tierversuche, die an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchgeführt werden, gemäß § 8 TierSchG genehmigungspflichtig. Ausnahmen hiervon gelten nur nach § 8a TierSchG, wonach Versuche nur anzeigepflichtig sind, die in der Praxis ausdrücklich vorgeschrieben sind, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Organismen oder zur Organ- oder Gewebeentnahme oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden, sofern sie nicht an Primaten durchgeführt werden und nicht dem Schweregrad „schwer“ zugeordnet werden.

Tierversuche, die ausschließlich Forschungszwecken dienen, sind immer genehmigungspflichtig. Unter Forschungszwecke fällt dabei im Wesentlichen die Grundlagenforschung, also die Forschung, die nicht auf eine unmittelbare, praktische Anwendung hin betrieben wird, sondern die sich mit den wissenschaftlichen Grundlagen eines Fachgebiets beschäftigt. Abzugrenzen von Tierversuchen, die Forschungszwecken dienen, sind Tierversuche zu Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungszwecken nach erprobten Verfahren. Diese fallen nicht unter Forschungszwecke und sind gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG in Deutschland nur anzeigepflichtig, auch wenn diese Regelung nach verbreiteter Meinung gegen das zugrunde liegende EU-Recht verstößt.¹⁶

¹⁶ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 8a Rn. 17

d) Qualifizierung als Tierversuch

Schließlich stellt sich häufig die Frage, ab wann überhaupt ein Tierversuch vorliegt. Insbesondere wenn eine Vorbehandlung des Tieres vor der Tötung z. B. zur Zellentnahme stattgefunden hat, kann dies zweifelhaft sein. Nach einer Entscheidung des OVG Münster aus dem Jahr 1993¹⁷ ist ein Vorhaben insgesamt als Tierversuch einzustufen, wenn das Tier vor seinem Tod mit Blick auf die spätere wissenschaftliche Nutzung irgendeine Vorbehandlung erfährt.

Erfolgt die Tötung des bzw. der Tiere hingegen ohne Vorbehandlung ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden ist § 4 TierSchG einschlägig, und es handelt sich nicht um einen Tierversuch im rechtlichen Sinne. In diesem Fall ist weder ein Genehmigungs- noch ein Anzeigeverfahren erforderlich, die Regelung des § 7a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG gilt jedoch entsprechend,¹⁸ d. h. dass bei der Entscheidung zu prüfen ist, ob die Tötung unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung der Betäubung und Tötung der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zugrunde zu legen ist.

Christina Patt

Mitglied der DJGT

¹⁷ s. OVG Münster, MedR, 1993, 190, zitiert in: *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 7 Rn. 13.

¹⁸ s. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG.